

Amtliche Bekanntmachung **der Stadt Dargun**

Betr.: Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ausbau“ der Stadt Dargun.

Die Stadt Dargun plant an der Anliegerstraße „Ausbau“ in der Flur 4 und Flur 8 in der Gemarkung Dargun die Ausweisung eines Wohngebietes. Das Plangebiet wird derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt und befindet sich im Außenbereich.

Auf ihrer öffentlichen Sitzung hat die Stadtvertretung der Stadt Dargun am 14. September 2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ausbau“ beschlossen. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes-Nr. 18 „Ausbau“ in der Fassung vom 02. November 2021 mit der Begründung gleichen Datums wurden gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Errichtung von Wohngebäuden im Plangebiet geschaffen werden. Das Planziel des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ausbau“ der Stadt Dargun ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO. Zudem werden die im Plangebiet vorhandenen naturschutzfachlich erhaltenswerten Gehölzstrukturen, als Baumreihen entlang der Anliegerstraße, gesichert.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,3 ha (33.016 m²) befindet sich in der Gemarkung Dargun, Flur 4 und 8, und wird wie folgt begrenzt:

- Norden: Ausgewiesene Baugrenze,
- Osten: westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 84/5 in der Flur 4,
- Süden: nördliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 92/5, 93, 94, 95, 96 in der Flur 4,
- Westen: östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 12 in der Flur 8.

Der Bebauungsplan Nr. 18 wird als qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 BauGB aufgestellt. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Der Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 18 „Ausbau“ der Stadt Dargun mit der Planzeichnung (Teil A) einschließlich Begründung liegt gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 07.03.2022 bis zum 08.04.2022

in der Verwaltung der Stadt Dargun, Bauamt, Raum 3.5, Platz des Friedens 6, 17159 Dargun während folgender Dienst- und Öffnungszeiten:

- Montags - nicht geöffnet -
- Dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr,
- Mittwochs - nicht geöffnet -
- Donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr,
- Freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bedingt durch die Maßnahmen zur Bewältigung und Eindämmung der Corona-Pandemie sind die Termine zur Einsicht in die Unterlagen mit dem Bauamt, Stadt- und Bauleitplanung unter 039959/ 25325 zwingend telefonisch anzumelden und abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die vollständigen Auslegungsunterlagen während der Zeit der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a, Absatz 4 Satz 1 Baugesetzbuch zusätzlich auch unter folgender Internetadresse <https://www.dargun> unter Bekanntmachungen und Ortsrecht/ Bauleitplanung zur Verfügung stehen.

Stellungnahmen zum Planentwurf können während der Auslegungsfrist von jedermann mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Stadt Dargun, Bauamt (Raum 3.5), Platz des Friedens 6, 17159 Dargun** vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Dargun unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgefordert.

Dargun, den 04.02.2022


Wellnitz
Bürgermeister



Übersichtskarte zum Vorentwurf der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ausbau“ der Stadt Dargun, unmaßstäblich (Quelle: geoportal-mv.de)

